



Bauleitplanung der Gemeinde Hohe Börde

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE HOHE BÖRDE

mit den Ortschaften Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santersleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen

Begründung

Planstand: Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Die Aufstellung erfolgt unter der Federführung des Bauamtes Gemeinde Hohe Börde.

Planungsbüro:

IIP – Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH Westeregeln
Am Spielplatz 1
39448 Börde-Hakel
Tel. 039268-9833 / Fax 039268-98355 GmbH info@iipgmbh.de

Stand: September 2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeine Aussagen zur Planung	3
1.1. Anlass und Erforderlichkeit	3
1.2. Ziel und Zweck der Planänderung	4
1.3 Kartengrundlage	6
2. Beschreibung des Plangebietes	6
2.1 Räumliche Lage und Definition des Geltungsbereichs	6
2.2 Nutzungen im Bestand	6
2.3 Hauptversorgungsleitungen	7
3. Planungsrechtliche Ausgangssituation	8
3.1 Landes- und Regionalplanung	8
3.2 Flächennutzungsplan	10
3.3 Bebauungspläne	12
4. Inhalt der Planänderung	13
5. Auswirkungen der Planänderung	13
5.1 Landwirtschaft	13
5.2 Schallimmissionen/ Schattenwurf	15
5.3 ziviler und militärischer Luftverkehr	16
5.4 Umwelt/Naturschutz	17
5.5 Eisabwurf	18
5.6 Denkmalschutz	18
6. Alternativprüfung	19
7. Zusammenfassung	20
8. Rechtsgrundlagen	21

1. Allgemeine Aussagen zur Planung

1.1. Anlass und Erforderlichkeit

Der Flächennutzungsplan ist ein förmliches Instrument der Planung und Ausdruck der gemeindlichen Planungshoheit.

Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Es handelt sich um eine grafische Plandarstellung des gesamten Gemeindegebietes, in dem die bestehenden und für die Zukunft erwünschten Flächennutzungen dargestellt sind.

Dies betrifft Flächen, auf denen diese Nutzungen schon vorhanden sind, und Flächen, auf denen diese Nutzungen in Zukunft etabliert werden sollen.

In den 14 Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santersleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen wurden Teilflächennutzungspläne ab 1992 aufgestellt.

Die Vielzahl der Pläne und Planänderungen waren unübersichtlich und die ausgewiesenen städtebaulichen Entwicklungen nicht mehr zeitgemäß. Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 18.09.2012 beschlossen, einen Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Auf seiner Sitzung am 25.02.2014 hat der Gemeinderat den abschließenden Beschluss über den Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde gefasst. Das Landesverwaltungsamt hat den Flächennutzungsplan am 22.05.2014 mit Maßgaben genehmigt. Die Gemeinde Hohe Börde ist den Maßgaben beigetreten und hat am 04.11.2014 den Feststellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohe Börde in der Fassung des Beitrittsbeschlusses gefasst.

Der Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Hohe Börde ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 51 am 26.11.2014 wirksam geworden.

Seit dem Inkrafttreten wurden folgende Änderungen des Flächennutzungsplanes durchgeführt:

- 1. Änderung vom 23.07.2022 Sonderbaufläche Pferdepension Alte Ziegelei Bebertal
- 3. Änderung vom 11.09.2024 Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-Ost

Im Verfahren befinden sich die Änderungen:

- 2. Änderung Entwurf Fortschreibung des FNP
- 4. Änderung Auslegungsbeschluss Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-West
- 5. Änderung Aufstellungsbeschluss Windenergieanlagen Nord
- 6. Änderung Entwurf Windenergieanlagen Hermsdorf, Groß Santersleben
- 7. Änderung Entwurf Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Bebauungspläne und Flächennutzungspläne dürfen den Zielen der Raumordnung (Landesentwicklungsplan und Regionaler Entwicklungsplan und sachlichen Teilplänen) nicht widersprechen.

Zur Beschleunigung der Planung „**Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte**“ eine Planung zum WEA- Repowering, soll daher die hierzu erforderliche 7. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

Beruhend auf der geänderten Gesetzgebung vom 12. August 2025 erfolgt die Ausweisung des Änderungsbereiches der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohe Börde auf Grundlage des BauGB § 249c als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land.

Nach dem Repowering steht ein deutlich höherer Stromertrag zur Verfügung. Mit der Errichtung des Windparks wird der Anteil der klimafreundlichen Stromerzeugung aus Windenergie im Gemeindegebiet erhöht und damit ein wesentlicher Beitrag zum Klima- und Energiekonzept des Landes Sachsen-Anhalt geleistet. Das Vorhaben liegt im besonderen öffentlichen Interesse und wird aus diesem Grund von der Gemeinde unterstützt.

Die Erforderlichkeit der Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich für die Gemeinde aus der planungsrechtlichen Vorgabe zur Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs.2 BauGB.

1.2 Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein geordnetes Repowering der vorhandenen Altanlagen und einer energetisch optimierten Auslastung der Flächen im Plangebiet. Das Ziel der Planung entspricht den künftigen städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen zur Nutzung des Gebietes für erneuerbare Energien, speziell der Windenergie in diesem Teil des Gemeindegebietes.

Die Gemeinde möchte, im Wege des Repowering, den Rückbau von vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Hohe Börde, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, um sie durch neue, leistungsstärkere Windenergieanlagen im Plangebiet „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ zu ersetzen. Einige Anlagen (Bestandsanlagen im Geltungsbereich) werden erhalten.

Bei den verbleibenden Bestandsanlagen handelt es sich um folgende Anlagentypen:

- GE 2,5xl (3x): Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 100 m (Gesamthöhe: 150 m)
- GE 3.2-130 (1x): Nabenhöhe 134 m, Rotordurchmesser 130 m (Gesamthöhe: 199 m)

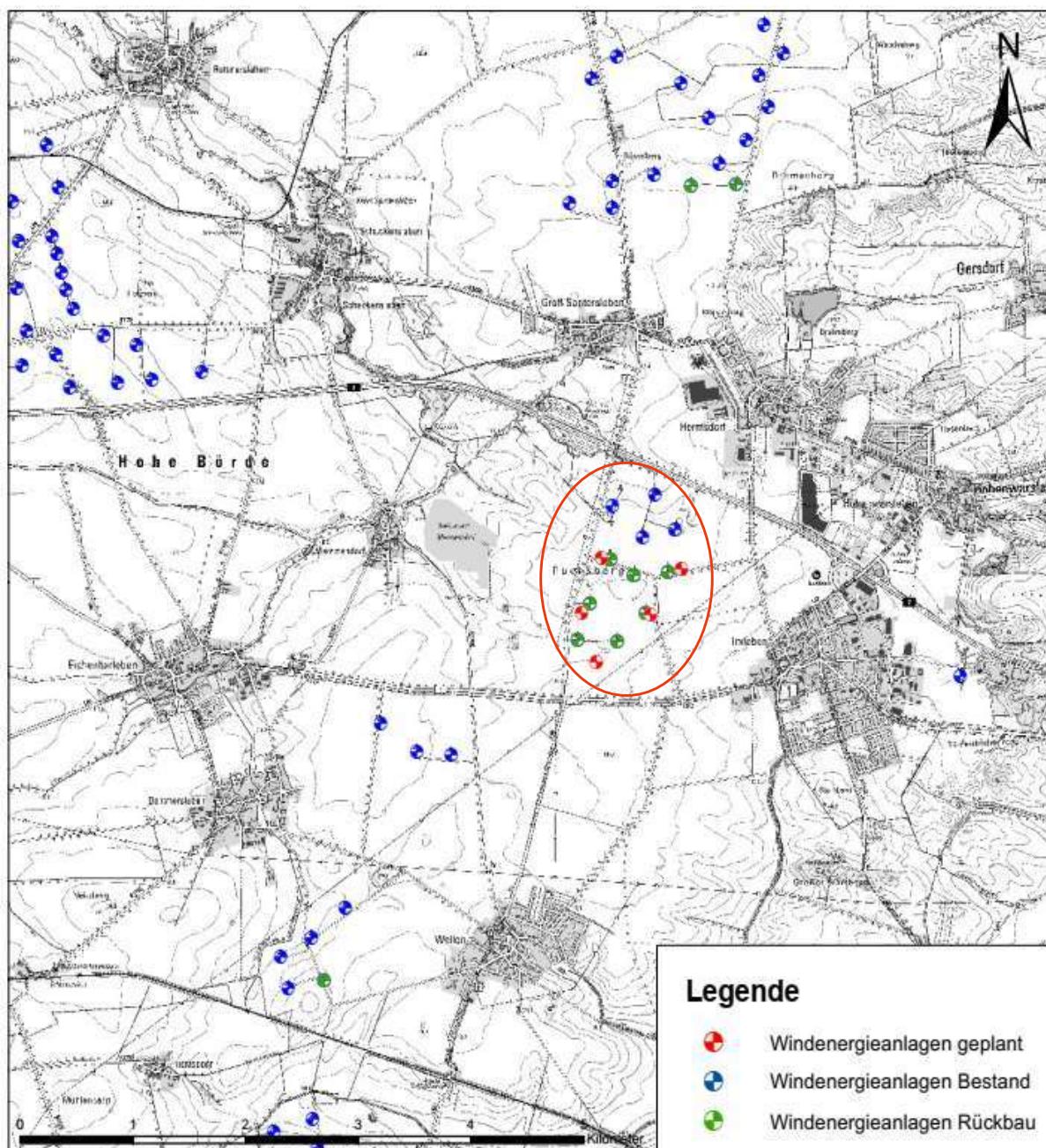
Die vorhandenen (zurückzubauenden) Windenergieanlagen weisen folgende Spezifikationen auf:

- GE 1,5 SL (6x): Nabenhöhe 96 m, Rotordurchmesser 77 m (Gesamthöhe: 134,5 m)
- TW 600-e (1x): Nabenhöhe 70 m, Rotordurchmesser 46 m (Gesamthöhe: 93 m)

- TW 600-e (2x): Nabenhöhe 60 m, Rotordurchmesser 46 m (Gesamthöhe: 83 m)
- TW 1,5 S (1x): Nabenhöhe 80 m, Rotordurchmesser 70,5 m (Gesamthöhe: 115,25 m)

Auf der Windparkfläche ist **derzeit** die Errichtung von fünf Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von ca. 6 MW vorgesehen. Es handelt sich um eine dreiflügelige Windenergieanlage mit Stahlrohrturm.

Die Fundamentfläche einer Anlage beträgt ca. 500 m².



Aufgrund der Dauer eines Bauleitplanverfahrens über dessen Zeitraum von einem technischen Fortschritt bei der Entwicklung neuer Windenergieanlagen auszugehen ist, kann es im Rahmen der Bauausführung ggf. zu einem Wechsel des Anlagentyps

kommen. Dies ist im Rahmen der erforderlichen Genehmigung auf der Basis des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben gem. § 8 (2) BauGB erfolgt die 7. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Hohe Börde.

1.3 Kartengrundlage

Gemäß § 1 (1) der Planzeichenverordnung sind „...für die Bauleitpläne Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichendem Maß erkennen lassen.“ Als Planungsgrundlage wird daher die Liegenschaftskarte für den Bereich der Gemarkung Irxleben gewählt.

2. Beschreibung des Geltungsbereichs

2.1 Territoriale und örtliche Lage

Die Einheitsgemeinde Hohe Börde mit den Ortsteilen Ackendorf mit Glüsig, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben mit Mammendorf, Groß Santersleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben mit Schnarsleben, Nordgermersleben mit Brumby und Tundersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben mit Klein Rottmersleben, Schackensleben mit Klein Santersleben und Wellen befindet sich im Landkreis Börde.

Der Geltungsbereich befindet sich nordwestlich der Ortslage von Irxleben. Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

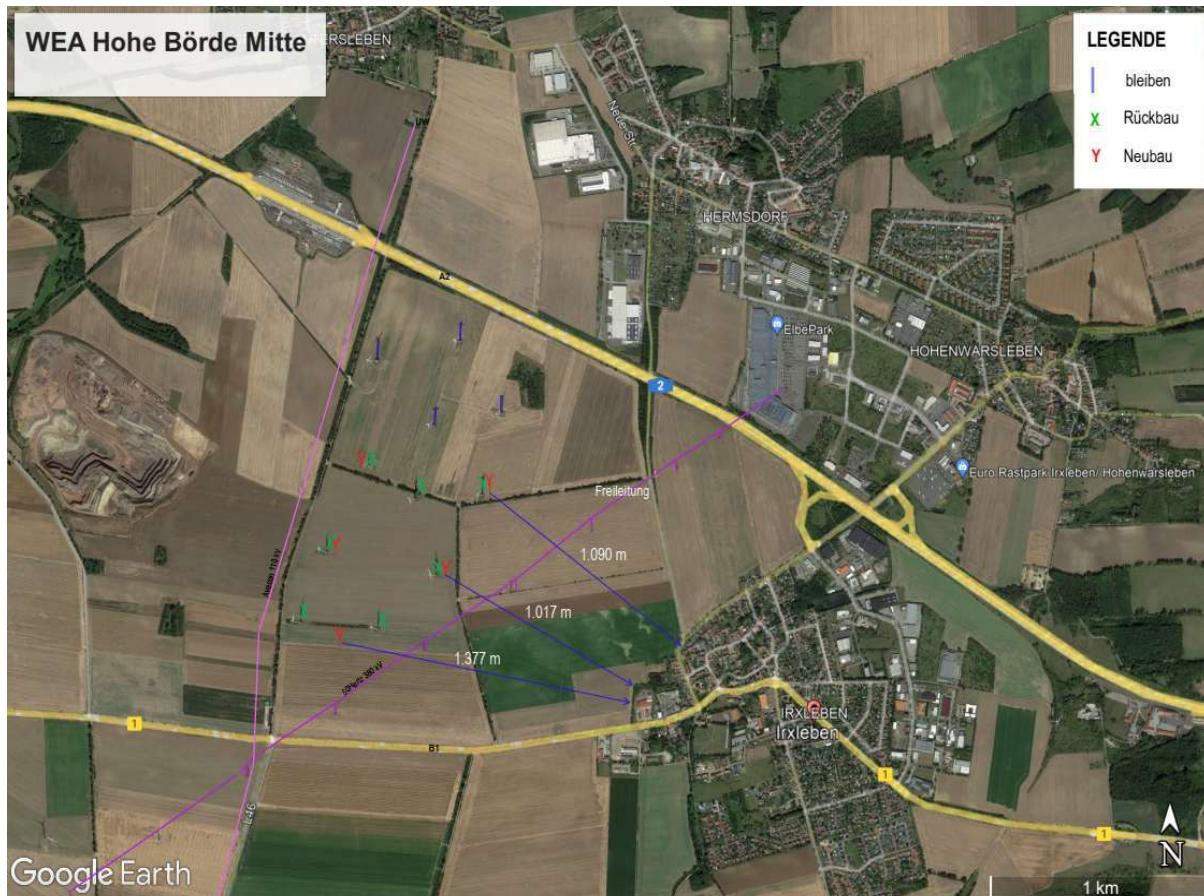
- im Norden:* die Bundesautobahn 2, nördlich der A 2 eine große Gewerbefläche
- im Süden* die Bundesstraße 1
- im Osten:* Ackerflächen und die Ortslage Irxleben
- im Westen:* Ackerflächen und der Steinbruch (Cronenberger Steinindustrie)
Mammendorf

2.2 Nutzungen im Bestand

Im Plangebiet befinden sich 11 Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Infrastruktur (Zuwegung und Stellplatz). Von der B 1 abgehende Wirtschaftswege erschließen die Planfläche „Änderungsbereich WEA Mitte“. Der überwiegende Teil der Flächen wird landwirtschaftlich/ackerbaulich genutzt.

Die Freileitung (50Hertz, 380 kV, Lauchstädt-Wolmirstedt-Klostermansfeld) quert die Planfläche im Süd-östlichen Bereich. An der westlichen Grenze des Plangebietes verläuft die Leitung Avacon 110 kV hier wird eingespeist.

Die geplanten Windenergieanlagen werden mittels Erdkabel an das geplante Umspannwerk, westlich des Plangebietes angeschlossen. Das Umspannwerk liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Vom Umspannwerk erfolgt die Einspeisung der erzeugten Energie in die bereits vorhandene 110- kV- Leitung der Avacon westlich des räumlichen Geltungsbereiches. Der Netzanschluss ist gesichert. Die Trassen der geplanten Leitungen sind im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt.



Lage im Raum

2.3 vorhandene Hauptversorgungsleitungen

Eine Freileitung (380 kV von 50Hertz) quert die Planfläche im südöstlichen Bereich. An der westlichen Grenze des Plangebietes verläuft die Leitung Avacon 110 kV hier wird eingespeist.

Außerdem befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ein möglicher Trassenkorridor (Planungsvariante C1) der geplanten Netzverstärkung Helmstedt-Wolmirstedt. Diese verläuft parallel zur BAB A2. Innerhalb dieses Trassenkorridors befinden sich drei Bestandsanlagen. Ein Rückbau dieser Anlagen ist derzeit noch nicht absehbar.

3 Planungsrechtliche Ausgangssituation

3.1 Landes- und Regionalplanung

Auf Landesebene gelten die Ziele des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP 2010-LSA) vom 12.03.2011.

Die landesplanerischen Grundsätze und Ziele zur Energie, insbesondere der Windenergie, sind im LEP LSA unter Ziffer 3.4 festgeschrieben.

Z 103 - Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge. Kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Z 108 - Die Errichtung von Windkraftanlagen ist wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern.

Z 109 - In den regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen.

Z 110 - Für die Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern.

Mit dem Landesentwicklungsplan (LEP) des Landes Sachsen-Anhalt wird der verbindliche Rahmen für die räumliche Entwicklung des Landes festgelegt. Die Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, in Form von Zielen und Grundsätzen sind für einen mittelfristigen Zeitraum angelegt.

Der rechtswirksame LEP des Landes Sachsen-Anhalt ist am 12.03.2011 in Kraft getreten (LEPLSA 2010). Seitdem haben sich die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Landes verändert. Mit der Neuaufstellung des LEP soll diesen Veränderungen sowie der Umsetzung des Koalitionsvertrages der Landesregierung 2021-2026 Rechnung getragen werden.

Der erste Entwurf des LEP des Landes Sachsen-Anhalt wurde bereits veröffentlicht.

Regionalplanung

Die **Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM)** nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

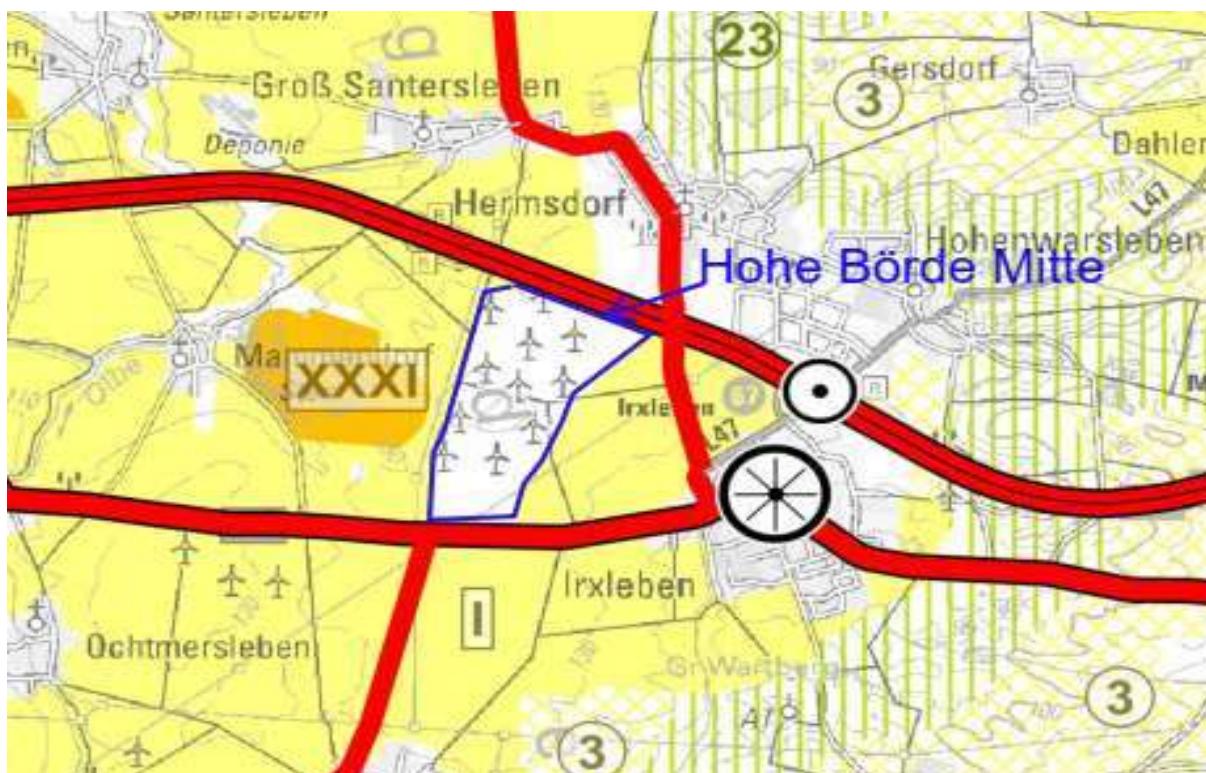
Der am 17.05.2006 in Kraft getretene Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg beinhaltet Eignungsgebiete und Vorranggebiete mit der Wirkung eines Eignungsgebietes für die Nutzung der Windenergie. Im Ergebnis des Verfahrens der Windpark Hermsdorf GmbH & Co. KG gegen das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt wurde im Jahr 2016 der Regionale Entwicklungsplan für den Teil Windenergie für unwirksam erklärt.

Dementsprechend hat die Regionale Planungsgemeinschaft für die Region Magdeburg im Jahr 2010 die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes beschlossen.

Mit Unwirksamkeit des benannten REP MD sind nach den Suchkriterien für geeignete Flächen zur Nutzung der Windenergie so genannte Weißflächen entstanden, die von den Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalen Entwicklungsplänen unter Beachtung der Ziele des LEP 2010 zu berücksichtigen sind.

Derzeit ist die Offenlegung des 5. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg abgeschlossen.

Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.



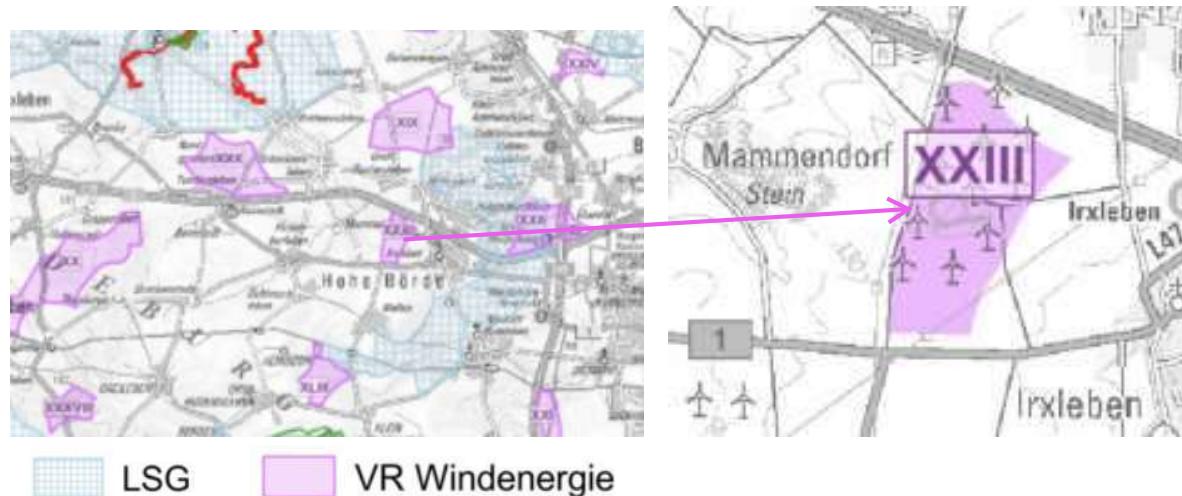
Im 5. Entwurf REP MD ist die Planfläche als Weißfläche dargestellt (23) LSG 00800OK_Hohe Börde

Mit Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 wurde festgelegt, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie aus dem Aufstellungsverfahren zum Regionalen Entwicklungsplan herausgelöst wird. Am selben Tag wurde dahingehend der Aufstellungsbeschluss für den Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ gefasst.

Es wurde der Sachliche Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 (Seite 161 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM.

Sachlicher Teilplan Energie

„Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht (kurz: STP Energie) Für den 1. Entwurf wurde die Trägerbeteiligung und öffentliche Auslegung abgeschlossen (Auslegung vom 18.03.2025 bis 06.05.2025 durch Beschluss RV 05/2025 der Regionalversammlung vom 19.02.2025).



3.2 Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Hohe Börde

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist ein vorbereitender Bauleitplan, der die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet darstellt. Er zeigt die zukünftige Bodennutzung, einschließlich Wohnbauflächen, gewerblicher Bauflächen, Verkehrsflächen, Grünflächen und Wasserflächen. Der FNP ist für Behörden bindend, aber nicht für Bürger, und dient als Grundlage für Bebauungspläne.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde mit den Ortschaften Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santersleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackenleben und Wellen trat mit der Übernahme der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen (Übernahme der Eignungsgebiete aus dem Regionalen Entwicklungsplan) am 27.11.2014 in Kraft.

Im FNP unter Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie:

Der Regionalplan /11/ legt im Gemeindegebiet zwei Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie fest. Hierbei handelt es sich um Flächen westlich von Irxleben und Groß Santersleben (Nr. 5) und eine Fläche Nr. 8 Windenergieanlagengebiet nördlich der A2, Teilflächen von Bornstedt, Rottmersleben, Schackensleben und Nordgermersleben.

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans, die mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 23.07.2022 in Kraft trat, wurde im Norden des Gemeindegebiets eine „Sonderbaufläche Pferdepension Alte Ziegelei Bebertal“ ausgewiesen. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Schreiben vom 27.08.2024 durch den Landkreis Börde genehmigt (AZ. 2024-02133-dip).

Mit Bekanntmachung der Genehmigung am 11.09.2024 ist die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohe Börde in Kraft getreten.

Am 23.02.2021 hat die Gemeinde Hohe Börde die Aufstellung zur 2. Änderung und Fortschreibung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Planungsziel der 2. Änderung ist die Anpassung der Flächenausweisung in der gesamten Gemeinde an den demographischen Wandel, die bedarfsgerechte Bereitstellung von Entwicklungsflächen für Gewerbe und Industrie, die Berücksichtigung der Aspekte zur Förderung erneuerbarer Energien sowie des Natur- und Umweltschutzes. Die Planung der 2. Änderung ist noch im Verfahren.

Die Darstellungen der Sondergebiete Windenergieanlagen (neu: Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land gem. §249c BauGB) sollen im weiteren Planverfahren entsprechend den Zielen der Raumordnung zur Nutzung der Windenergie in Vorranggebieten des künftigen Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zu Energien der Planungsregion Magdeburg“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ergänzt werden.

Seit dem Inkrafttreten wurden folgende Änderungen des Flächennutzungsplanes durchgeführt:

- 1. Änderung vom 23.07.2022 Sonderbaufläche Pferdepension Alte Ziegelei Bebertal
- 3. Änderung vom 11.09.2024 Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-Ost

Im Verfahren befinden sich die Änderungen:

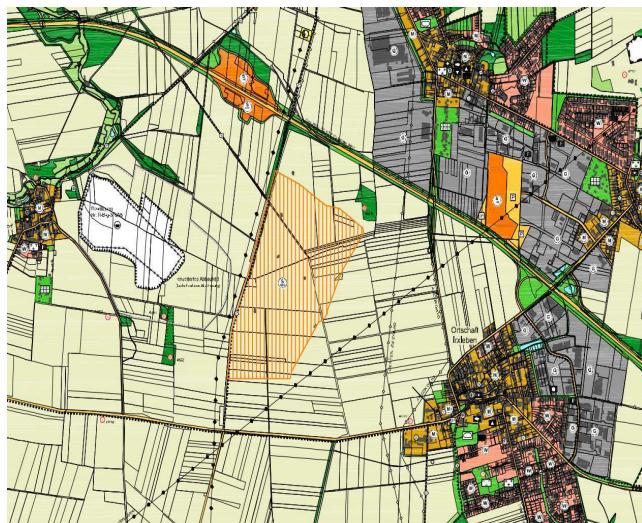
- 2. Änderung Vorentwurf FNP Hohe Börde
- 4. Änderung Auslegungsbeschluss Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-West
- 5. Änderung Aufstellungsbeschluss Windenergieanlagen Nord
- 6. Änderung Vorentwurf Windenergieanlagen Hermsdorf, Groß Santersleben

- **7. Änderung Vorentwurf Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte**

Die 7. Änderung des FNP Hohe Börde betrifft diese vorliegende Planung. Sie wird für das Repowering der vorhandenen Altanlagen und einer energetisch optimierten Auslastung der Flächen im Plangebiet aufgrund des § 8 (2) BauGB erforderlich.

Gem. §5 (2b) BauGB kann für die Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 oder des § 249 Absatz 2 sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden; sie können auch für Teile des Gemeindegebiets aufgestellt werden.

Im Flächennutzungsplan vom 27.11.2014 ist überwiegend als Nutzungsart Sonderbaufläche Windenergienutzung und abweichend von der vorliegenden 7. Änderung im südlichen und nördlichen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft festgelegt.



Auszug rechtsverbindlicher FNP Hohe Börde



Änderung FNP Nr. 7

Unter Berücksichtigung der Wahrung der Parallelität zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans „Windpark Hohe Börde Mitte“ soll daher mit dem Aufstellungsverfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans für das Vorhaben die erforderliche planungsrechtliche Voraussetzung als zeitnahe Ergänzungsplanung zu dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde geschaffen werden.

3.3 Bebauungsplan

Der Gemeinderat hat am 21.04.2020 den Beschluss zur Erweiterung und Neufassung des Aufstellungsbeschlusses Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte und am 16.04.2024 einen Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans Hohe Börde in der Gemarkung Irxleben gefasst.

Da der neue Geltungsbereich sowohl südlich, östlich und nördlich größer als der genehmigte Flächennutzungsplan ist, wurde dieses Gebiet neu aufgestellt und überplant.

4 Inhalt der Planänderung (FNP)

Für den hier beschriebenen Geltungsbereich (ca. 138 ha) soll die im derzeitig rechtswirksamen FNP teilweise vorgegebene Darstellung Fläche für die Landwirtschaft in

► **Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB)** in der Gemarkung Irxleben und Groß Santersleben als besondere Art der baulichen Nutzung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit Punkt 1.5 der Planzeichenverordnung (PlanzV) geändert werden. Die vorstehenden Änderungen betreffen der Darstellung von Gebieten für Windenergieanlagen. Die Änderung geht einher mit dem gemeindlichen Willen der künftigen Bodennutzung für Flächen in diesem Bereich.

Grundsätzlich sind Repowering-Vorhaben, also der Austausch alter Windenergieanlagen durch neue, auch außerhalb von Windenergiegebieten privilegiert, solange sie keine Grundzüge der Planung berühren.

Zu den Siedlungsbereichen der umliegenden Gemeinden werden mit > 1000 m ausreichende Abstände eingehalten.

Bei der Planung der nordöstlichen geringen Ausdehnung des Sondergebietes werden die artenschutzrechtlichen Voruntersuchungen zu Groß- und Greifvogelvorkommen einbezogen.

Auf Grund der vorbereitenden Funktion der künftigen Flächennutzung ist die Darstellung der künftigen Bodennutzung WIND „Hohe Börde Mitte“ hier vorbereitend und grundsätzlich zu betrachten.

5. Auswirkungen der Planänderung

5.1 Landwirtschaft

Für die Landwirte und andere Besitzer von landwirtschaftlichen Flächen eröffnen sich durch die Bereitstellung ihrer Grundstücke für Windenergieprojekte interessante ökologische wie auch ökonomische Chancen. Der erste wirtschaftliche Vorteil ist zugleich der offensichtlichste: die zusätzliche Einnahmequelle durch Pachtzahlungen von Seiten der Windenergieanlagen-Betreiber. Diese Pachteinnahmen sind in der Regel langfristig und planbar, was zur finanziellen Stabilität der landwirtschaftlichen Betriebe beiträgt. Vor allem in Zeiten volatiler Preise auf dem Agrarmarkt oder bei klimabedingten Ernteausfällen beziehungsweise schwankenden Erträgen kann dies ein wichtiger finanzieller Puffer sein.

Der zweite Vorteil steht in direktem Zusammenhang mit einem ökologischen Vorteil: Windenergieanlagen nehmen einen relativ geringen Teil der Gesamtfläche ein.

98 Prozent der Windpark-Fläche auf einem Acker stehen weiterhin zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung während Windräder klimaneutralen Strom erzeugen. Diese Kombination von Landwirtschaft und Windenergie stellt letztlich eine sehr effiziente Nutzung der Agrarfläche dar (Flächeneffizienz durch Doppelnutzung). Zur Festlegung des **Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land** in der Gemeinde Hohe Börde kommen daher vorrangig die Freiraumflächen in Betracht, welche aufgrund der bisherigen Entwicklung bereits erheblich durch ihre technogene Nutzung geprägt sind.

Idealerweise umfasst dies auch eine bereits vorhandene Prägung der Fläche durch die Nutzung der Windenergie, welche sowohl für die mit Windenergieanlagen im Bestand bebauten Flächen aber auch für die Flächen in deren geprägtem Nahbereich anzunehmen ist.

Im Bereich der Sondergebietsfläche ist die Errichtung von Windenergieanlagen vorrangig möglich. Eine vollflächige Bebauung mit Windenergieanlagen ist jedoch aus turbulenz- und standsicherheitstechnischen Gründen nicht möglich. Die Flächen zwischen den künftigen Anlagenstandorten sind für die ackerbauliche Bewirtschaftung weiterhin verfügbar.

Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme für die Windenergieanlagen, einschließlich dauerhaft erforderlicher Stellflächen und Zuwegungen liegt etwa bei 2 % der Planfläche.

Eine landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Anlagenstandorten ist also auch weiterhin möglich (Doppelnutzung). Aufgrund des Rückbaus der bereits bestehenden Windenergieanlagen wird es keinen zusätzlichen Entzug landwirtschaftlich genutzter Flächen geben. Die Zustimmungen der Landwirte zu dieser Flächennutzung in Form von Verträgen mit dem Betreiber liegen vor.

Die Planung im Außenbereich bedingt die Inanspruchnahme des Freiraums mit seinen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen. Der Freiraum wird durch die Siedlungstätigkeit selbst und zur Verbindung sowie Versorgung der Siedlungen durch entsprechende Infrastrukturen in Anspruch genommen. Gemäß § 2 Abs. 1 ROG zu konkretisierender Grundsatz der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2. ROG ist dabei zum Schutz des Freiraums die Siedlungstätigkeit auf die Bestandsentwicklung zu konzentrieren und die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen so weit wie möglich zu vermeiden.

Diesem Grundsatz der Raumordnung folgend wird zur erforderlichen Weiterentwicklung der Infrastrukturen das Prinzip der Bündelung von Trassen sowie der Konzentration auf die bereits erheblich durch eine technogene Nutzung geprägten Freiräume angewandt.

Für die vorliegende Fläche ist aufgrund der nach einschlägig geltendem Recht entscheidungserheblichen Vorbelastung mit großer Sicherheit anzunehmen, dass sich die Nutzung der Windenergie hier gegenüber konkurrierenden Belangen absehbar weiterhin durchsetzen wird.

Eine Erneuerung der Windenergieanlagen im Bestand bzw. eine Neuerrichtung von Windenergieanlagen liegt damit besonders innerhalb des bestehenden Windparks bzw. in seinem geprägtem Nahbereich als raumverträglichere Alternative gegenüber einer Inanspruchnahme bisher nicht durch die Nutzung der Windenergie geprägter Flächen näher.

Eine hinzukommende Lage der Fläche unmittelbar an oder in relativer Nähe zur Bundesautobahn (A2) und insbesondere gut ausgebauter Bundesstraße (B1) stellt neben der Bündelung der Infrastruktur in diesen Verbindungsachsen gleichsam auch einen direkten Anschluss an die hier vorhandene leistungsfähige Straßen- und auch Stromnetzinfrastruktur dar, was regelmäßig eine logistisch und technisch problemfreie Neuerrichtung von Windenergieanlagen bzw. Erneuerung bereits bestehender Windenergieanlagen erwarten lässt.

5.2 Schallimmissionen/ Schattenwurf

Schallimmissionen

Beim Betrieb der Windenergieanlagen entsteht Lärm in Form von Schall. Die zulässige Lärmeinwirkung an empfindlichen Nutzungen, z.B. dem Wohnen, ist in der „Technischen Anleitung Lärm“ (TA Lärm) geregelt.

Einen Einfluss auf die Schallimmissionsbelastung haben die technischen Parameter des jeweiligen Anlagentyps, die geographische Lage der Windenergieanlagen, die Lage und Einstufung der Immissionsorte und die Vorbelastung durch die vorhandenen Nutzungen, wie z.B. die Verkehrslasten der Bundesautobahn 2 und der Bundesstraße 1 sowie der Abendstraße/Hohenwarsleber Chaussee als Zubringer zur A 2.

Die Schallimmissionsprognose (Ramboll Deutschland GmbH 2023) gem. § 16b BlmSchG kommt zu dem Ergebnis, dass der Immissionsbeitrag der neu geplanten WEA im Vergleich zu dem der zurückzubauenden WEA an allen betrachteten Immissionsorten um 1 dB geringer ist.

Schattenwurf

Die Auswirkungen auf umliegende Wohnhäuser oder andere Objekte sind anhand einer Analyse des Schattenwurfs zu ermitteln. Hierbei werden ausgehend von Sonnenstandsdaten der Standorte die Schattenverläufe in Abhängigkeit von der Turmhöhe, dem Rotordurchmesser der WEA, der Jahres- und der Tageszeit ermittelt. Folgende Richtwerte der zulässigen Schattenwurfdauer sind vorgegeben, deren Einhaltung ebenfalls im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der technischen Parameter des jeweiligen Anlagentyps und den genauen Standortkoordinaten an bestimmten Immissionsorten durch Prognoseberechnungen zu erbringen sind:

- Die Schattenwurfzeiten an einem Einwirkungspunkt dürfen maximal 30 Std. pro Jahr und 30 Minuten am Tag betragen
- Ein Schattenwurf bei Sonnenschein unter 3° ist nicht zu berücksichtigen

Die Nachweisführung der Einhaltung der Grenzwerte gemäß TA Lärm sowie der Richtwerte der Schattenwurfdauer erfolgt im Rahmen der jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren anhand von fachgutachterlichen Prognoseberechnungen. Hierbei ist die Vorbelastung der Umgebung durch vorhandene Emissionsverursachende Nutzungen zu berücksichtigen.

In der Schattenwurfprognose kommt der Gutachter (RAMBOLL DEUTSCHLAND GMBH, 2023) zu dem Ergebnis, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte von maximal 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag ohne schattenwurfbegrenzende Maßnahmen an 61 Immissionsorten überschritten werden. Die WKA-Schattenwurfhinweise sehen für diesen Fall vor, dass der Schattenwurf der WEA, die eine bzw. eine weitere Überschneidung verursachen, mittels einer Abschaltautomatik entsprechend den Richtwerten begrenzt wird. Im vorliegenden Fall betrifft dies die WEA 1 bis 4. Zur Vermeidung von Überschreitungen der zulässigen Beschattungsdauer werden alle neuen WEA mit einer Abschaltautomatik betrieben.

5.3 ziviler und militärischer Luftverkehr

Das Bebauungsplangebiet befindet sich nach Kenntnis der Gemeinde außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen gem. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Der Verkehrslandeplatz Magdeburg befindet sich südöstlich des Stadtgebietes von Magdeburg.

Die Entfernung vom Verkehrslandeplatz Magdeburg zum Geltungsbereich SO Wind beträgt ca. 16 km.

Die Errichtung von Bauwerken mit einer Höhe > 100 m außerhalb von Bauschutzbereichen bedarf gem. § 14 Abs. 1 LuftVG der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Die Entscheidung der Luftfahrtbehörde ergeht aufgrund einer in dem jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG einzuholenden kostenpflichtigen gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 31 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG.

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bauleitplans befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze.

Gefahrenabwehr

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Groß Santersleben	3	30/1, 30/2, 30/5, 30/6, 30/7, 30/8, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 31/5, 36, 38, 40, 148/37, 149/37, 417/33, 418/31, 420/33, 583/33, 797, 798, 799, 871, 874, 875
Hermsdorf	3	7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 64/7, 66/7, 72/5, 73/5, 74/6, 82/6
Ixleben	1	40, 41, 66, 67, 236, 238, 240, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264
	2	98, 99/1, 103, 104/1, 104/2, 105/1, 108/1, 108/2, 108/3, 109/1, 113, 114, 115/1, 115/2, 116/1, 116/2, 119, 123/1, 123/2, 126/1, 128, 129, 261/120, 272/112, 273/112, 274/112, 285/99, 289/112, 290/122, 291/123, 342/110, 357/104, 389/102, 390/102, 391/102, 392/102, 393/102, 398/26, 545/111, 547/111, 549/111, 551/111, 553/111, 571/121, 572/121, 605/121, 606/121, 607/121, 608/121, 615/121, 616/121, 646/99, 647/99, 794, 795, 796, 797, 841, 843, 849, 856, 857

Für die oben aufgeführten Flurstücke wurde kein Verdacht auf Kampfmittelbelastung festgestellt. Es ist bei Erdarbeiten nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.

Das Flurstück

Gemarkung	Flur	Flurstück
Ixleben	1	62/3

ist nicht in Kampfmittelbelastungskarten hinterlegt.

5.4 Umwelt/Naturschutz

Die beabsichtigte Planänderung bedarf gem. § 2 Abs. 4 sowie Anlage1 BauGB einer Umweltprüfung, in der auch die erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Hierbei sind die unter § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB aufgezeigten Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB wurden die Behörden und Bürger, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, auch zur Äußerung auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich das Plangebiet außerhalb von geschützten Bereichen nach § 23-27, bzw. 31 BNatschG befindet. Das Landschaftsschutzgebiet LSG 00800OK_Hohe Börde ist nordöstlich, östlich und südöstlich über 3 km entfernt vom Plangebiet.

Das Plangebiet selber wurde als „Weiß- Fläche“ im 5. Entwurf des REP MD gekennzeichnet.

In Vorbereitung des geplanten Repowering der vorhandenen Windenergieanlagen veranlassten die Betreiber der neuen Windenergieanlagen die Durchführung von umfangreichen Faunistischen und avifaunistischen Untersuchungen, sowie Gutachten zur Lärmausbreitung und zum Schattenwurf der WEA.

Die Ergebnisse der Untersuchungen und der weiteren Umweltprüfung wurden im Umweltbericht ausgewertet und zusammengefasst.

5.5 Eisabwurf

Zur Reduzierung des Risikos von Eiswurf (jedoch nicht von Eissturz) können WEA fernabgeschaltet werden. In der Praxis unterliegen WEA keiner Vor-Ort-Überwachung, weshalb der Hersteller (z.B. Vestas) automatische Erkennungs- und Abschaltoptionen durch Montage eines der herkömmlichen Eisdetektoren auf Maschinenhausbasis, wie dem Goodrich- oder Labkotec-Eiserkennungssystem oder dem Vestas Ice Detection™ System (VID) für WEA, anbietet.

Zum Beispiel kann eine Master-Slave- Funktion so arbeiten, dass ein einziges Eiserkennungssystem das automatische Abschalten und Wiederanfahren aller WEA in einem Windpark steuern kann.

5.6 Denkmalschutz

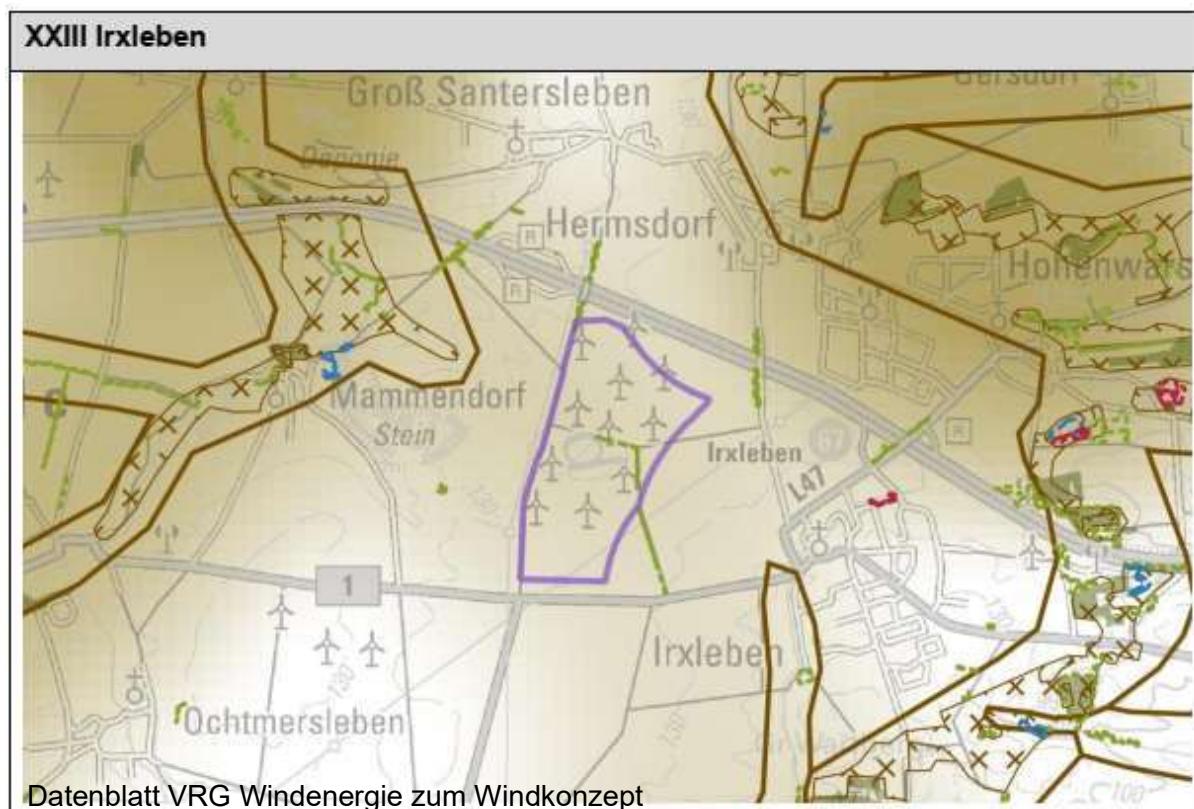
Innerhalb des Änderungsbereiches ist bezugnehmend auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie des Landes Sachsen-Anhalt zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte mit Archäologischen Kulturdenkmälern zu rechnen. Daraus folgend ist bei geplanten Eingriffen in den Boden baubegleitend eine archäologische Dokumentation gemäß § 14 Absatz 9 DenkmSchG LSA erforderlich. Diese muss nach den aktuellen wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden. Die entsprechenden Vorgaben des Landesamtes für Archäologie und Denkmalpflege des Landes Sachsen-Anhalt sind einzuhalten.

Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mit dem Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie des Landes Sachsen-Anhalt abzustimmen. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde rechtzeitig einzureichen.

Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorische Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA festzulegen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip.

6 Alternativprüfung

Die Standortauswahl und die Abwägung von Standortalternativen haben bereits auf Ebene der Regional- und Landesplanung stattgefunden. Für das Vorhaben sind derzeit keine anderen geeigneten alternativen Standorte erkennbar. Weitere Planungsmöglichkeiten sind daher nicht relevant.



Um dem Ansinnen des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen, sollen möglichst konfliktarme Gebiete ausgewiesen werden. Konfliktarm sind insbesondere Flächen, die bereits für die Erzeugung von Windenergie genutzt werden oder anderweitig technogen vorgeprägt sind durch die unmittelbare Nähe infrastruktureller Elemente wie Straßen, Schienen und Hochspannungsfreileitungen. In der Planungsregion gibt es eine Vielzahl großer Windparks sowie einzelne Streuanlagen. Die Windkraftnutzung ist innerhalb dieser Flächen auf mehrere Jahrzehnte ausgerichtet und hat sich an den erschlossenen Standorten relativ verfestigt.

Der Methodenband orientiert sich demnach an der bestehenden Situation, der Energieinfrastruktur und den vorgeprägten Gebieten und betrachtet nicht mehr die gesamte Planungsregion in Form von Suchkulissen. Für eine Betrachtung des gesamten Raums fehlt ein Bedürfnis, weil der vorgegebene Flächenbeitragswert mit der hier gewählten Methodik sicher erreicht wird.

Entsprechend den Gegebenheiten im Gebiet der REP MD stehen zur Erreichung des

zum Stichtag 31.12.2027 zu erwartenden Teilflächenziels weitestgehend bereits mit Windenergieanlagen im Bestand bebaute bzw. dadurch im direkten Umfeld vorgeprägte Flächen für eine Positivfestlegung als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung.

Dazu zählen insbesondere auch die zum Geltungsbereich des o.g. Plan-Entwurfs gehörenden Flächen in den Gemarkungen Irxleben und Groß Santersleben Hermsdorf, die durch die Windparks im Bestand einschlägig geprägt sind.

Die betreffenden Flächen und deren Umfeld sind zudem durch die nahegelegene Bundesautobahn (A2) und der B1 sowie hier verlaufende Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen geprägt und es bestehen optimale Voraussetzungen für die Netzeinspeisung.

Für diese Flächen erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass sich die Nutzung der Windenergie hier grundsätzlich durchsetzen wird.

Westlich davon bei Mammendorf befindet sich ein Hartgesteinabbau. Die Landschaft ist sehr stark durch Infrastruktur und intensiver Landwirtschaft geprägt.

Weiterhin sind Feldhamsterfundpunkte bekannt. Zur weiteren Prüfung wird hier eine Kartierung und weitere Prüfung des VRG Irxleben im Rahmen der weiterführenden Planung erfolgen.

Der Konflikt ist vorhanden, gestaltet sich jedoch für die Region als durchschnittlich und kann durch Minderungsmaßnahmen reduziert werden.

7. Zusammenfassung

Mit der Umsetzung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde *Hohe Börde im Raum Irxleben, Hermsdorf/Groß Santersleben* sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden.

Der Kompensationsbedarf für den Eingriff in Boden und Biotope werden im Rahmen der weiterführenden Planungen (B-Plan und Antrag gem. BlmSchG) ermittelt und die Kompensation über den Erwerb von Ökopunkten aus einem Ökokonto geplant. Die Bilanzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild erfolgt im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren nach BlmSchG.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Eingriff in die Schutzgüter Boden, Biotope/ Biotoptypen und Fauna sind im Umweltbericht benannt.

Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand steht der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohe Börde **Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land** im Raum Irxleben, Hermsdorf/Groß Santersleben, unter Berücksichtigung der im nachfolgenden B-Plan zu treffenden Festlegungen zu Vermeidungsmaßnahmen und zur Kompensation des Eingriffs nichts entgegen.

8. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) zuletzt geändert durch Artikel 5 vom 12. August 2025 (BGBl I Nr. 189)

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S.150)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) zuletzt geändert 12. August (BGBl. Nr. 189)

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346).

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) zuletzt geändert durch Artikel 6 vom 12. August 2025 (BGBl I Nr. 189)

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz USchadG); neugefasst durch Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl I Nr. 189)

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2024) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33)

Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Verordnung über den Landesentwicklungsplan (LEP 2010 LSA) vom 16. Februar 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2011 (GVBl LSA, S. 466)
Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23)

Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 12. August 2025 (BGBl I Nr. 189)

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DIN	Deutsches Institut für Normung
FND	Flächennaturdenkmal
FNP	Flächennutzungsplan
GWK	Grundwasserkörper
LSA	Land Sachsen-Anhalt
PNV	potenziell natürliche Vegetation
ROG	Raumordnungsgesetz
WEA	Windenergieanlage
WP	Windpark
VID	Video-ID für WEA
BGBI	Bundesgesetzblatt
GVBl LSA	Gesetz-u. Verordnungsblatt Sachsen-Anhalt
LEP	Landesentwicklungsplan
REP	Regionaler Entwicklungsplan (Regionalplan)
VRG	Vorranggebiet